Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Steuerungsunterstützung	**TOP: _____**
Vorl.Nr.:	V/2020/2563	**Anlage Nr.: _____**
Datum:	01.12.2020	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Auskunft gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt, dass die nach § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes von den Mitgliedern des Rates und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern zu erfassenden Daten nach einheitlichen Vorgaben dem Bürgermeister zu melden sind.

Hierfür ist den Betroffenen die Ehrenordnung zur Verfügung zu stellen.

Die Daten sind auf Dauer im Rats- und Bürgermeisterbüro vorzuhalten und können dort von interessierten Bürgerinnen und Bürgern während der Dienststunden eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist durch eine öffentliche Bekanntmachung gem. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) sowie durch einen entsprechenden Hinweis auf der Homepage der Stadt Hennef im Internet zu publizieren. Die Daten werden auch dauerhaft auf der Homepage der Stadt Hennef im Internet veröffentlicht.

Begründung

I Anlass und Rechtslage

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 16.12.2004 das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) beschlossen.

Das Gesetz ist mit Wirkung vom 01.03.2005 in Kraft getreten. Das Gesetz ist als Anlage dieser Beschlussvorlage zur Information beigefügt.

Erstmalig hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) die Anwendung des Gesetzes am 12.06.2005 beschlossen. Aufgrund geänderter Paragraphen wird der Beschluss aktualisiert.

II Veröffentlichungspflichten

1. Formale Anforderungen (§ 16 KorruptionsbG)

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 haben die notwendige Auskunft schriftlich gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) abzugeben. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Die Angaben des Hauptverwaltungsbeamten werden ebenfalls entsprechend veröffentlicht.

2. Betroffene Bereiche, für die eine Auskunftspflicht besteht:

2.1 Ausgeübter Beruf und Beraterverträge
2.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes
2.3 Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
2.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
2.5 Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

3. Form der Veröffentlichung

Formal erforderlich ist, dass die Veröffentlichung in einer der Öffentlichkeit direkt zugänglichen Form erfolgt.

Als ausreichende Veröffentlichung wird eine öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen und im Internet mit dem Hinweis angesehen, wo die Angaben dauerhaft während der normalen Dienststunden von interessierten Bürgerinnen und Bürgern nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden können. Es ist ebenfalls zulässig, wenn die Angaben unmittelbar über das Internet auf der Homepage der Stadt Hennef dauerhaft zur Verfügung stehen. Auch die Veröffentlichungen im Amtsblatt oder der Presse, nach den gleichen Maßstäben wie im Internet, sind zulässig.

In allen Veröffentlichungsfällen ist der Hinweis erforderlich, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und die Aktualisierung bei Veränderungen bei dem bzw. der Meldepflichtigen selbst liegt.
Die Stadt Hennef übt hier quasi nur die Funktion des „Botenträgers“ aus. Die Mitteilung über Änderungen der meldepflichtigen Tätigkeiten kann durch den Betroffenen jederzeit erfolgen. Eine zumindest jährliche Fortschreibung der Daten wird aus Gründen der Transparenz und der Richtigkeit der Daten empfohlen.

Ein besonderes Interesse für die Einsicht in die gesammelten Daten muss von den interessierten Bürgerinnen und Bürgern nicht nachgewiesen werden. Die Einsichtnahme ist vorbehaltlos zu gestatten.

Für die Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes ist federführend das Amt für Steuerungsunterstützung zuständig.

Hennef (Sieg), den 02.12.2020

Mario Dahm
Bürgermeister